

19.07.90

Antrag

des Freistaates Bayern

EntschlieBung des Bundesrates über Maßnahmen zur Reduzierung von Abfallmengen und zur Verringerung des Schadstoffgehalts von Abfällen

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 17. Juli 1990

B III 1 - 2162-4-43

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes *)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs.1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Weiter hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, die ebenfalls in der Anlage beigelegte

EntschlieBung des Bundesrates über Maßnahmen zur
Reduzierung von Abfallmengen und zur Verringerung
des Schadstoffgehalts von Abfällen

*) siehe Drucksache 528/90

- 2 -

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, beide Entwürfe gemäß § 36 Abs. 2 der GO des Bundesrates auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

St. Leo Knibb

A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates
Über Maßnahmen zur Reduzierung von Abfallmengen
und zur Verringerung des Schadstoffgehalts von Abfällen

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ der Bundesumweltminister den Entwurf einer Verordnung über die Rücknahme und Verwertung von Verpackungen vorgelegt hat. Er sieht darin einen erfolgversprechenden Weg, das Abfallaufkommen aus Verpackungen wesentlich zu reduzieren. Dabei geht er davon aus, daÙ die vorhandenen MehrwegsysteÙe und die eingeführten TrennsysteÙe erhalten bleiben und das sog. "duale System" nicht ausgeschlossen wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daÙ die zunehmend kritische Situation der Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland mit zum Teil dramatischen Engpässen dazu zwingt, über den Bereich der Verpackungen hinaus alle Möglichkeiten der Reduzierung von Abfallmengen und der Verminderung des Schadstoffgehalts von Abfällen umfassend zu nutzen.

In Ergänzung seiner EntschlieÙung vom 16.03.1990 über Maßnahmen zur Verringerung der Abfallmengen im Verpackungsbereich fordert der Bundesrat die Bundesregierung daher auf,

1. zu prüfen, inwieweit außerhalb des Abfallrechts Regelungen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen getroffen werden können. In Betracht kommen z.B. klarstellende Regelungen im Baugesetzbuch über die Beschränkung der Baugebietsausweisung in Fällen, in denen die Abfallentsorgung nicht gesichert ist,

2. geeignete Möglichkeiten des Kooperationsprinzips (z.B. Zielvorgaben, Absprachen oder Selbstverpflichtungen) voll auszuschöpfen sowie die Ermächtigungen des § 14 AbfG umfassend zu nutzen und dabei insbesondere folgende Maßnahmen in Angriff zu nehmen:

- a) Mehrwegflaschen und Flaschenkästen sind soweit wie möglich zu vereinheitlichen, um die Wiederverwendung von Mehrweggebinden zu erleichtern;
- b) die Hersteller sind in angemessener Frist zur Rücknahme und umweltverträglichen Verwertung von Erzeugnissen aus oder mit PVC zu verpflichten;
- c) für alle Kunststoffherzeugnisse ist eine Kennzeichnungspflicht einzuführen; Rücknahme- und Verwertungspflichten sind zu prüfen;
- d) für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen aus dem Elektronikbereich sind Rücknahme- und - soweit erforderlich - auch Pfandvorschriften zu erlassen;
- e) die Hersteller sind anzuhalten, im Automobil- und Gerätebau
 - die verwendeten Kunststoffarten zu verringern
 - die Kunststoffe zu kennzeichnen
 - auf FCKW-geschäumte Stoffe zu verzichten
 - Neuentwicklungen reparatur- und demontagefreundlich zu konstruieren
 - geeignete Rücknahme- und - soweit erforderlich - auch Pfandsysteme einzurichten;

- f) Rücknahme- und Pfandpflichten für alle Batterien sind einzuführen;
 - g) verbindliche Regelungen zur Verwertung von Bau-restmassen (Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen-aufbruch und Erdaushub) sind einzuführen;
 - h) in Gaststätten und Kantinen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Verwendung von Einwegge-schirr für Speisen und Getränke zu beschränken, soweit nicht Gründe des Allgemeinwohls entgegen- stehen.
3. neben den Maßnahmen auf nationaler Ebene auf Einführung entsprechender Regelungen im EG-Bereich zu drängen.